



Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beim IFRS-Fachausschuss

Der IFRS-Fachausschuss des DRSC hat u.a. die Aufgaben,

- (1) Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB (**Interpretationen**) und
- (2) DRSC Anwendungshinweise (IFRS) (**Anwendungshinweise**) zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund sind an den IFRS-Fachausschuss gerichtete **Themenvorschläge**

- zur Erarbeitung von Verlautbarungen in der Form von
 - Interpretationen oder
 - Anwendungshinweisen sowie
- für erforderlich erachtete Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen von Seiten der fachlich interessierten Öffentlichkeit **jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht**.

Auf Wunsch bzw. bei sachlicher Begründung leitet der IFRS-Fachausschuss Themenvorschläge als sog. *Potential Agenda Item Requests* an das **IFRS Interpretations Committee** weiter – allerdings nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit den Beteiligten.



Interpretationen

Gegenstand von Interpretationen sind Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug, die durch das IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) des IASB in London nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können und zu denen der IFRS-Fachausschuss entsprechende Auslegungen in Absprache mit dem IFRSIC erarbeitet.

Bei der Erarbeitung von Interpretationen handelt es sich um den im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes dem DRSC im Jahr 2009 gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich (§ 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB).

Anwendungshinweise

Anwendungshinweise zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der IFRS leisten, wobei auch Themen mit nicht nur deutlich dominierendem nationalem Bezug Gegenstand dieser Verlautbarungen sein können.

Auch im Rahmen der Erarbeitung von Anwendungshinweisen wird der IFRS-Fachausschuss in enger Abstimmung mit dem IFRSIC tätig.

Einreichung von Themenvorschlägen

Die Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei eingereicht werden (z.B. per E-Mail an die folgende Adresse: info@drsc.de). Es empfiehlt sich jedoch, einige formale Kriterien zu beachten, da dadurch die Beurteilung in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung des Themas durch den IFRS-Fachausschuss erleichtert wird. Diese Kriterien wurden definiert, da der IFRS-Fachausschuss im Rahmen seiner Facharbeit einem Konsultationsprozess (*Due Process*) folgt, wonach die fachlich interessierte Öffentlichkeit zu den vorläufigen Entscheidungen des IFRS-Fachausschusses in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung eines Themenvorschlags Stellung nehmen kann und der Fachausschuss nur unter Berücksichtigung solcher Stellungnahmen abschließende Arbeitsprogrammentscheidungen trifft. Der *Due Process* und die Kriterien dienen somit vor allem der Erhöhung der Transparenz und der Klarheit in Bezug auf die Arbeit des IFRS-Fachausschusses. Auf Basis der in diesem Zusammenhang definierten Kriterien kann weitgehend objektiv beurteilt werden, welche Themen in das Arbeitsprogramm des IFRS-Fachausschusses aufgenommen werden. Dies bedeutet, je klarer bzw. detaillierter dem IFRS-Fachausschuss das Thema aufgezeigt wird und je mehr Informationen



vorliegen, desto eher kann der IFRS-Fachausschuss anhand der unten dargestellten Kriterien eine zutreffende Beurteilung vornehmen.

Die DRSC-Mitarbeiter bemühen sich bezüglich einer solchen Eingabe im Vorfeld zu einer Sitzung des Fachausschusses um eine entsprechende Abstimmung mit den Beteiligten, um die Ablehnung einer Eingabe aufgrund nicht ausreichender Informationen zu vermeiden.

Im Folgenden werden die vom IFRS-Fachausschuss definierten Kriterien aufgeführt, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags entschieden wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Eingabe in das Arbeitsprogramm des IFRS-Fachausschusses erfüllt sein müssen.

Für die Themenvorschläge wurden die folgenden Kriterien definiert:

- das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam,
- Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen,
- die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch den IFRS-Fachausschuss ist berechtigt,
- das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.

Im Falle einer Interpretation muss darüber hinaus ein deutlich dominierender nationaler Bezug der Fragestellung vorliegen.

Der IFRS-Fachausschuss nimmt Themenvorschläge jedoch nur dann in sein Arbeitsprogramm auf, wenn keine aktiven Projekte mit direktem Bezug zu diesem Thema beim IASB oder beim IFRSIC anhängig oder für die nahe Zukunft zu erwarten sind. Zu diesem Zweck stimmt der IFRS-Fachausschuss seine Agenda mit dem IFRSIC ab.

Zusammen mit einem Themenvorschlag sind auch der Name, die Funktion und die Adresse des Einreichenden anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf diese Informationen nur die Mitarbeiter des DRSC Zugriff haben – den Mitgliedern des IFRS-Fachausschusses werden die Angaben zum Zweck der neutralen Bearbeitung des Themenvorschlags nicht kenntlich gemacht. Der Name des Absenders



eines Themenvorschlags wird hingegen in den öffentlichen Sitzungsunterlagen des IFRS-FA kenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich gewünscht wird.

Von Seiten des IFRS-Fachausschusses werden auch Themenvorschläge entgegengenommen, die zur Weiterleitung an das IFRSIC vorgesehen sind (diese Themenvorschläge müssen die im *Due Process Handbook for the IFRS Interpretations Committee* definierten Agendakriterien erfüllen und sind mittels einer Formatvorlage als sog. *Potential Agenda Item Requests* einzureichen). In der Eingabe an den IFRS-Fachausschuss ist auf die gewünschte Weiterleitung entsprechend hinzuweisen. Auch in Bezug auf Themenvorschläge, die zunächst nicht zur Weiterleitung an das IFRSIC vorgesehen sind, kann der Fachausschuss bei entsprechend sachlicher Begründung zu dem Ergebnis gelangen, dass das Thema dem IFRSIC vorgelegt werden sollte. Der Fachausschuss wird ein Thema jedoch nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit den Beteiligten an das IFRSIC weiterleiten.

Konsultationsprozess zu Agendaentscheidungen

Vom IFRS-Fachausschuss zunächst anhand der oben dargestellten Kriterien vorläufig getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Annahme bzw. Ablehnung eines Themenvorschlags werden darüber hinaus im Rahmen des Ergebnisberichts zu den Sitzungen des IFRS-Fachausschusses veröffentlicht. Zu diesen vorläufigen Entscheidungen wird der fachlich interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die im Ergebnisbericht des IFRS-Fachausschusses wiedergegebenen vorläufigen Agendaentscheidungen können jeweils innerhalb von etwa 6 Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisberichts kommentiert werden.

Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen wird der IFRS-Fachausschuss im Rahmen einer jeweils nachfolgenden Sitzung eine abschließende Agendaentscheidung treffen.

Konsultationsprozess zur Erarbeitung von Verlautbarungen

Die fachlich interessierte Öffentlichkeit wird bei der Erarbeitung von Interpretationen und Anwendungshinweisen des IFRS-Fachausschusses in folgender Weise einbezogen:

- a) Veröffentlichung von Entwürfen für Interpretationen und Anwendungshinweise mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die einge-



gangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;

- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums zu den Entwürfen (z.B. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder virtuell);
- e) Verabschiedung von Interpretationen und Anwendungshinweisen in öffentlicher Sitzung;
- f) Veröffentlichung der verabschiedeten Interpretationen und Anwendungshinweise (einschließlich abweichender Voten).